

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

81. Jahrgang	14. August 2024	Nr. 34 / S. 1
119/2024	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über die Kraftloserklärung von Sparerkunden; Nr. 3742399623 und Nr. 3010366338	2
120/2024	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Genehmigung zur Renaturierung der Alme und Afte-Sägekamp in Büren; AZ: 66.1.332.1.Bü44	3



### Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

[www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen) oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn  
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen  
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter [www.kreis-paderborn.de/amsblatt](http://www.kreis-paderborn.de/amsblatt) eingesehen werden  
oder scannen Sie den QR-Code



119/2024



Sparkasse  
Paderborn-Detmold  
Höxter

**Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Da die Sparurkunde Nr. 3742399623, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 05.04.2024 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 09.08.2024

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter  
Der Vorstand

**Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Da die Sparurkunde Nr. 3010366338, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 17.04.2024 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 09.08.2024

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter  
Der Vorstand

120/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.1.332.1.Bü44**

**Wasserrecht**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(standortbezogene Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung –  
UVPG)  
zur Renaturierung der Alme und Afte-Sägekamp in Büren  
(Stationierung Alme 38+130 bis 39+150, Stationierung Afte 0+000 bis 0+210)

Der Wasserverband Obere-Lippe, Königstraße 16, 33142 Büren, beantragt für den Standort Büren, Gemarkung Büren, Flur 3, Flurstücke 443, 448, 449, 451 und 452 zur Renaturierung der Alme und Afte-Sägekamp in Büren – Stationierung Alme 38+130 bis 39+150 und Stationierung Afte 0+000 bis 0+210 – eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Die v. g. Renaturierungsmaßnahme ist unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Fließgewässer, Auen und kleine Täler“, welches durch den Landschaftsplan Bürener Almetal vom 09.07.2007 geregelt wird. Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens wird das Plangebiet und somit das Landschaftsschutzgebiet in ökologischer und landschaftsästhetischer Sicht aufgewertet und die Biodiversität gesteigert.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag  
gez.

Bröckling